

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
Jugendamt
im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-
Lippe

Jugendverbände auf Landesebene

Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit
NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür NRW

Paritätisches Jugendwerk NRW

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im
Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Andrea Becker

Tel.: 0251 591-3609

Fax: 0251 591-6822

E-Mail: andrea.becker@lwl.org

Az.: 50 30 00

Münster, 09.11.2015

**Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW
hier: Antragstellung zur Förderung von Maßnahmen und Angeboten nach dem KJFP im
Haushaltsjahr 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat gebeten, zur
Antragstellung für folgende Förderpositionen aufzufordern:

- Pos. 1.2.1 Initiativgruppenarbeit
- Pos. 1.2.2 Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften
- Pos. 1.2.3 Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt
- Pos. 1.2.4 Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen
- Pos. 1.2.5 Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt
- Pos. 2.2.1 Jugendkulturland NRW
- Pos. 2.2.2 Fit für die mediale Zukunft
- Pos. 3.2.1 Integration als Chance

- Pos. 3.2.2 Teilhabe junger Menschen mit Behinderung
- Pos. 3.2.3 Soziale Teilhabe und Chancengleichheit
- Pos. 4.2.1 Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
- Pos. 4.2.2 Jugendschutz / Jugendmedienschutz
- Pos. 5.2 Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit
- Pos. 7 Besondere Maßnahmen, Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

10.01.2016

festgelegt. Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen. Ich weise jedoch darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Allerdings werden Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt. Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmenbeginn **frühestens ab dem 01.05.2016** auszugehen.

Zur Antragsstellung 2016 übersende ich Ihnen hiermit die entsprechenden Antragsvordrucke zu der Förderung von Einzelprojekten. Es handelt sich ein neues Muster 1 und die Anlage 1. Diese Vordrucke sind für alle Förderpositionen zu verwenden. **Ich weise darauf hin, dass aufgrund der neuen Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan nur noch diese Vordrucke zu verwenden sind.**

Für die inhaltliche Ausrichtung der Anträge verweise ich auf die in der Anlage beigefügten Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2016.

Anträge auf Förderung von Projekten sollen sowohl im Antragsformular unter der Nr. 3 als auch im jeweiligen Begleitschreiben eine eindeutige Zuordnung zu einer Förderposition (s.o.) des geltenden Kinder- und Jugendförderplanes enthalten.

Sofern Projekte nicht bis zum 31.12.2016 abgeschlossen werden können, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 30.04.2017 vorsehen. Ich weise allerdings darauf hin, dass dafür Verpflichtungsermächtigungen nur **in begrenzter Höhe** zur Verfügung stehen werden. In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei der Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung **zwei Anlagen 1**, die jeweils die Angaben für die Jahre 2016 und 2017 enthalten. Auf den Anlagen 1 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine nachträgliche Verschiebung der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren ist aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes gem. den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan NRW für:

- Träger der freien Jugendhilfe **bis zu 85 %**,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe **bis zu 80 %**

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben beträgt. **Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind. Ich bitte Sie auch um Beachtung, dass der Einsatz von Eigenmitteln grundsätzlich vorausgesetzt wird.**

Dieser kann auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement im beigefügten Merkblatt).

Außerdem weise ich darauf hin, dass mit diesem Schreiben zur Antragstellung für die in der Förderung befindlichen Projekte der ehemaligen Pos. 2.3 (Kooperation von Jugendhilfe und Schule) **nicht** aufgefordert wird. Hierzu erfolgt ein gesondertes Rundschreiben.

Diesem Schreiben beigefügt ist das Merkblatt der beiden Landesjugendämter zur Antragstellung 2016, in dem Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet wurden.

Zudem verweise ich für die öffentlichen Träger auf die Bagatellgrenze (12.500,00 Euro) gem. Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VVG); die Bagatellgrenze für die freien Träger beträgt gem. Ziffer 4.3.2 des allgemeinen Teils der Richtlinien für die Förderung nach dem KJP NRW 1.000,00 Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Ich bitte Sie, diese Informationen mit den Vordrucken und dem Merkblatt an Ihre Einrichtungen, Mitgliedsorganisationen und an die freien Träger weiterzugeben.

Dieses Schreiben, die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter:
www.lwl.org/kjp

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Andrea Becker

Nachrichtlich:
Landesjugendring NRW
Kommunale Spitzenverbände

Anlagen:

- Merkblatt der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur Antragstellung in 2016
- Antragsvordrucke Muster 1 neu und Anlage 1
- Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2016